

# RS Vwgh 1996/5/21 95/11/0416

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.1996

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

KFG 1967 §73 Abs1;

KFG 1967 §74 Abs1;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/01/21 91/11/0080 2

## Stammrechtssatz

Eine Entziehungsmaßnahme nach § 73 Abs 1 oder § 74 Abs 1 KFG ist nur dann zulässig, wenn für die Behörde aufgrund der Sachlage und Rechtslage bei Erlassung ihres Bescheides die Annahme berechtigt ist, die betreffende Person sei auch noch in diesem Zeitpunkt verkehrsunzuverlässig und ihre Verkehrszuverlässigkeit werde voraussichtlich nicht vor Ablauf von drei Monaten eintreten. Dabei ist für die Berufungsbehörde, soweit sie in Ausübung der Kontrollfunktion tätig wird, der Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgebend (Hinweis E VS 28.11.1983, 82/11/0270, VwSlg 11237 A/1983).

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995110416.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.08.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)